

Antrag

der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Britta Haßelmann, Claudia Müller, Stefan Schmidt, Christian Kühn (Tübingen), Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Filiz Polat, Dr. Anna Christmann, Ekin Deligöz, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den sozialen Zusammenhalt während der Corona-Krise und danach stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat nicht nur eine gesundheitliche und ökonomische Krise zur Folge. Sie ist zugleich - trotz des geteilten Ziels der Eindämmung des Virus - eine Krise des sozialen Zusammenhalts und der gesellschaftlichen Inklusion. Menschen, denen schon zuvor die materiellen Mittel für ausreichende soziokulturelle Teilhabe fehlten, werden nun noch mehr an den Rand gedrängt. Wer vorher bereits abseits stand, droht nun noch stärker den Kontakt zu Mitmenschen zu verlieren. Die Entwicklungen der vergangenen Monate erzeugen Erschütterungen durch Arbeitslosigkeit, Existenzgefährdung, Bildungsmangel, aber auch Einsamkeit, persönliche Überforderung und Verzweiflung.

In der Krise erweist sich allerdings auch die stabilisierende Funktion der öffentlichen Hand. Viele, die zuvor staatliche Eingriffe in die Wirtschaft grundsätzlich ablehnten, nehmen die aufgespannten Schutzschirme des Bundes und der Länder nun gern in Anspruch. Der Sozialstaat und seine sozialen Sicherungssysteme beweisen in diesen Tagen, dass sie Härten auffangen, in der Krise Sicherheit geben können und so soziale Verwerfungen unterbinden. Mit den Sozialschutzpaketen hat die Bundesregierung zudem Schritte in die richtige Richtung unternommen, um die soziale Absicherung zu stabilisieren.

Den besonderen Herausforderungen werden diese Sozialschutzpakete allerdings noch längst nicht gerecht. Denn nicht alle Menschen treffen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie gleichermaßen. So sind Menschen mit keinem oder geringem Einkommen besonders hart davon betroffen und mit erheblichen Nöten konfrontiert. Die bisherige Höhe des Regelsatzes im Arbeitslosengeld II-Bezug, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Asylbewerberleistungsgesetz und in der Sozialhilfe erweist sich gerade jetzt als deutlich zu niedrig. Und auch die unzureichende Ausweitung des Kurzarbeitergeldes führt bei vielen Beschäftigten im niedrigen Einkommensbereich zu einem Einkommen

unter Grundsicherungsniveau. Die Verwundbarsten und die ärmsten Gruppen – Menschen die wohnungslos oder gar obdachlos sind, Personen in Gemeinschaftsunterkünften und viele andere Menschen mit einem Schutzbedarf – finden bisher kaum Platz unter den Rettungsschirmen der Bundesregierung. Nach wie vor mangelt es an einem ausreichenden Schutzschirm für Familien mit Kindern, die die Ausbreitung von COVID-19 vor eine Herkules-Aufgabe stellt. Das betrifft vor allem Frauen. Sie besetzen einen großen Teil der systemrelevanten Berufe und erledigen mehrheitlich die Erziehungs- und Hausarbeit, sofern sie im Homeoffice arbeiten. Die enormen Anforderungen führen in vielen Fällen zu Überlastungen, die - auch im Sinne der Kinder und Jugendlichen - dringend abgefedert werden müssen. Die noch immer dominierenden Formen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen verschärfen ebenfalls die gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken für diese Gruppe in der Pandemie. Auch Auszubildende und Studierende geraten zunehmend in Schwierigkeiten, weil das Kurzarbeitergeld zu niedrig oder der studentische Nebenjob pandemiebedingt weggebrochen ist. Besonders deutlich zeigt sich gegenwärtig die mangelhafte Absicherung von Selbständigen, denen aufgrund der fehlenden Mitgliedschaft im System der Sozialversicherungen regelmäßig entsprechende Leistungen nicht zur Verfügung stehen.

Gesellschaftliche Teilhabe setzt aber noch mehr voraus als finanzielle Absicherung. Gesellschaftliche Teilhabe braucht eine entsprechende Infrastruktur. Sie braucht Orte der Begegnung, Orte der Gemeinschaft, an denen Menschen Unterstützung, Zugehörigkeit und Geborgenheit erfahren. Institutionen, Dienste und Initiativen der sozialen Arbeit, der Weiterbildung sowie der personenbezogenen Unterstützung, die genau das bieten können, sind sowohl zur Krisenbewältigung als auch zur Chancenentwicklung unverzichtbar. Das Gelingen einer demokratischen, gemeinwohlorientierten Politik hängt nicht zuletzt davon ab, dass niemand Krisen und Umbrüche und die mit diesen Prozessen einhergehenden Veränderungen etwa der Arbeitswelt als Bedrohung empfinden muss. Und die Stabilität der gesellschaftlichen Mitte ist tragfähiger, wenn diejenigen am Rande der Gesellschaft, die Verwundbarsten, akut und präventiv gestärkt werden – seien es Wohnungslose, Arme, gesundheitlich Gefährdete, Geflüchtete oder andere. Sozialen Diensten und Einrichtungen, zu denen unter anderem Anbieter von Leistungen der Arbeitsförderung oder von Sprachkursen, Bildungsträger, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen gehören, kommt daher eine strategische, systemrelevante Funktion zu, für Demokratie, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Aktuell stehen viele dieser systemrelevanten Akteure der Sozialwirtschaft und der Zivilgesellschaft extrem unter Druck, denn das zentrale nun beschlossene „Schutzgesetz“, das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), weist erhebliche Leerstellen auf. Während einige Leistungsträger Unterstützung über das SodEG erhalten und ein großer Teil der Betriebe Soforthilfen des Bundes sowie der Länder in Anspruch nehmen kann, fallen zahlreiche Unternehmen, Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Initiativen durch das Raster der Corona-Rettungsmaßnahmen. Andere Dienste und Einrichtungen arbeiten seit Monaten an oder jenseits der Überlastungsgrenze, weil sie die Schließung ergänzender Angebote ausgleichen müssen, ohne dass der Mehraufwand immer angemessen vergütet wird. Gleichzeitig gefährdet die Krise die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen, die als bedeutende Kostenträger soziale Dienste und Angebote vor allem für die Bedürftigsten der Gesellschaft immer schwerer anbieten können. Deshalb sind weitere und schnell greifende Maßnahmen dringend erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der sozialen Infrastruktur nachhaltig zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um auf kommende ähnliche Krisen und Phasen des Wandels vorbereitet zu sein, darunter die klimapolitisch notwendige Ökologisierung der Wirtschaft, die sich beschleunigende Digitalisierung und die demografischen Veränderungen, braucht es darüber hinaus eine nachhaltige Strategie, die jede und jedem dabei hilft und befähigt, mit kommenden Unsicherheiten besser umgehen zu können. Unterstützende Institutionen (zum Beispiel Bildungs- und Beschäftigungsträger, Transfergesellschaften oder Inklusionsbetriebe), die sich in solchen Zeiten bewähren und die Resilienz fördern, müssen deshalb gestärkt werden. Eine funktionierende soziale Infrastruktur und eine wirkungsmächtige Sozialwirtschaft sind wichtige Voraussetzungen, um soziale Ungerechtigkeiten in der Zukunft zu mildern.

Der Zusammenhalt der Gesellschaft kann aber nur gelingen, wenn alle Menschen gewiss sein können, dass das soziale Fundament, auf dem sie stehen, verlässlich ist und ein starkes Gefühl der sozialen Sicherheit erzeugt. Ein funktionierender Sozialstaat bildet daher einen Dreiklang der Garantien. Dazu gehören erstens eine echte Garantiesicherung, die die jetzige Grundsicherung („Hartz IV“) überwindet, und zweitens gestärkte universelle Sozialversicherungen. Deswegen muss die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung und deshalb müssen die Pflege- und Krankenversicherung sowie die gesetzliche Rentenversicherung schrittweise zu Bürgerversicherungen weiter entwickelt werden. Drittens gehören dazu gute flächendeckende und barrierefreie Infrastrukturangebote – vom Freibad bis zur Arbeitsberatung. Mit diesem Dreiklang können wir erreichen, dass eine inklusive Gesellschaft möglich wird, in der sich niemand außen vor fühlt und die selbstbestimmte Teilhabe für alle garantiert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, ein Sozialschutzpaket III vorzulegen, das

1. soziale Dienste und Einrichtungen stabilisiert, indem
 - a. die bereitgestellten Hilfen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes, von jetzt maximal 75 Prozent des Durchschnittsbeitrags der vergangenen zwölf Monate, je nach Situation auf bis zu 100 Prozent aufgestockt werden, um die vorhandenen Kosten zu decken und die zum Teil von Insolvenz bedrohten Betriebe und Träger abzusichern und somit ihren Fortbestand, auch über die Zeit der Corona-Pandemie hinaus, zu gewährleisten. Dabei gilt es insbesondere, Beschäftigungs- und Bildungsträger mitsamt den von ihnen unterhaltenen Zweckbetrieben zu erhalten. Die Stabilisierung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe genießt ebenfalls höchste Priorität.
 - b. klargestellt wird, dass es für Zuschüsse aus dem SodEG nicht auf die Liquidität des Leistungserbringers in seiner Gesamtheit ankommt, sondern SodEG-Anträge auch dann gestellt werden können, wenn einzelne Angebote ohne Zuschüsse gänzlich eingestellt werden müssten.
2. Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt, indem
 - a. ein „Rettungsschirm Zivilgesellschaft“ für kleine, gemeinnützige Organisationen, die bisher unter keinen der von der Bundesregierung bereitgestellten Rettungsschirme zur Corona-Pandemie fallen, geschaffen wird, um auf diesem Weg schnell und unbürokratisch Nothilfen zu gewähren,

- b. sie sich dafür einsetzt, einen solchen Rettungsschirm im Rahmen der im Aufbau befindlichen „Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)“ zu ermöglichen, u.a. mit den dort bereits aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln.
3. dafür sorgt, dass Sozialunternehmen bzw. vornehmlich gemeinnützig agierende Unternehmen – ausdrücklich auch wirtschaftliche Zweckbetriebe gemeinnütziger Träger – in die bestehenden Sonderkreditprogramme der KfW aufgenommen werden.
4. die Kommunen als wesentliche Kostenträger der sozialen Infrastruktur finanziell entlastet, indem
 - a. die Bundesregierung gemeinsame Gespräche zwischen Bund und Ländern über finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Kommunen koordiniert,
 - b. der Bund die krisenbedingten zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) vollständig übernimmt,
 - c. die vom Bund bereits beschlossenen Hilfsprogramme für kommunale Unternehmen geöffnet werden,
 - d. die Bundesregierung die Laufzeiten und Fristen aller kommunalen Förderprogramme verlängert und für einen klar begrenzten Zeitraum auf die Kofinanzierungspflicht, insbesondere für finanzschwache Kommunen, verzichtet,
 - e. die Kommunen bei der nachhaltigen und wirksamen Verbesserung von Personalausstattung und Arbeitsbedingungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern unterstützt werden,
 - f. gemeinsam mit den Ländern umgehend eine nachhaltige Lösung der seit langem bestehenden Problematik kommunaler Altschulden erarbeitet wird, um überschuldete Kommunen nicht nur in der Krise gezielt zu unterstützen, sondern auch über die Krise hinaus zu entlasten.
5. Menschen, die ihre Erwerbsarbeit verlieren, einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld I ermöglicht, indem nach bereits vier Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist für ALG I ein Anspruch für zwei Monate geschaffen wird. Bei sechs Monaten Beitragszahlung soll der Anspruch drei Monate betragen usw., bis der Anspruch zwölf Monate beträgt.
6. den Anspruch auf ALG I-Leistungen für die Dauer der gesamten Krise für diejenigen verlängert, deren Anspruch auf ALG I während der Coronakrise ausläuft.
7. ein Kurzarbeitergeld Plus einführt, mit dem
 - a. das Kurzarbeitergeld für kleine und mittlere Einkommen erhöht wird. Für Beschäftigte mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro erhöht sich der Prozentsatz des Kurzarbeitergeldes - umso stärker je geringer das Einkommen. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte mit einem Nettoentgelt von bis zu 1.300 Euro. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b. für Auszubildende zu jedem Zeitpunkt Kurzarbeitergeld in Höhe von 100 Prozent beantragt werden kann. Für die Unternehmen entfällt die Pflicht, vor Antragstellung sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung zu tragen.
8. mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichert, indem
 - a. zur Deckung der steigenden Kosten für lebensnotwendige Grundbedarfe bei gleichzeitig wegfallenden Hilfeleistungen ein monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 100 Euro monatlich für Erwachsene zu gewähren ist und die Mehrbedarfzuschläge für Menschen mit Behinderungen, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen ebenso anteilig erhöht werden,
 - b. ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro monatlich zu gewähren und automatisch auszuzahlen ist, um den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren.
9. die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung weiterentwickelt, die alle Erwerbstätigen präventiv und nicht erst bei eintretender Arbeitslosigkeit unterstützt, indem sie den Menschen die Option einräumt, insbesondere die Zeit der krisenbedingten Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit, aber auch die Zeit danach, für arbeitsmarktbedingte berufliche Weiterbildung zu nutzen, indem unter anderem
 - a. ihnen als soziale Absicherung während dieser Weiterbildungsphase ein Weiterbildungsgeld in Form eines Aufschlags von 200 Euro auf das Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II gewährt wird,
 - b. ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung, das mit einem Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht für die Zeit der beruflichen Qualifizierung einher geht, und eine Weiterbildungsteilzeit eingeführt werden sowie der Vorrang der Vermittlung vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung abgeschafft wird,
 - c. überall dort, wo es eine Arbeitsagentur gibt, eine Bildungsagentur als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zur Weiterbildung aufgebaut wird. Die Beratung und Förderung von Weiterbildung für alle Menschen sowie Unternehmen findet in Zukunft in diesen regionalen Bildungsagenturen statt. Sie sind das Herzstück von Bildungsnetzwerken, die ein gemeinsames Dach für kooperative Zusammenarbeit relevanter Akteure vor Ort bieten,
 - d. das Transfer-Kurzarbeitergeld zeitlich verlängert und konsequent auf Weiterbildung ausgerichtet sowie ein neues Qualifizierungs-Kurzarbeitergeld für Unternehmen und Beschäftigte eingeführt wird, die zeitlich begrenzt einen ökologischen Transformationsprozess zu bewältigen haben, und das eng an die Sozialpartnerschaft gekoppelt ist,
 - e. Träger der beruflichen Weiterbildung finanziell unterstützt werden, ihre Angebote auf digitale Formate umzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10. den Sozialversicherungsschutz stärkt, indem
 - a. sichergestellt wird, dass Corona-bedingte Einnahmeausfälle und Ausgabenanstiege des Sozialversicherungssystems weder zu Leistungseinbußen noch zu einer Überlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen und hierzu insbesondere der Bundeszuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung mindestens für das Jahr 2020 angehoben wird,
 - b. schrittweise die Pflege- und Krankenversicherung sowie die gesetzliche Rentenversicherung zu Bürgerversicherungen und die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung weiterentwickelt werden,
 - c. sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen wie Minijobs eingedämmt und in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt werden.
11. Familien und insbesondere Kinder und Frauen in der Corona-Krise besser absichert und schützt, und dazu
 - a. die in § 56 Infektionsschutzgesetz verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die wegen einer behördlichen Schließung einer Betreuungseinrichtung ihre Kinder zuhause betreuen müssen, verlängert und zu einem "Corona-Elterngeld" weiterentwickelt, bei dem die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfällt, Home-Office eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet wird und die Dauer des Entschädigungsanspruches an die behördliche Schließung der Betreuungseinrichtungen gekoppelt ist,
 - b. eine Kindergrundsicherung einführt, die das Kindergeld, den Kinderzuschlag, das Sozialgeld für Kinder und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammenfasst und auf der Grundlage einer Neuermittlung des soziokulturellen sozialrechtlichen Existenzminimums für Kinder als eigenständige Leistung des Kindes ausgezahlt wird,
 - c. den Anspruch auf Notbetreuung bundeseinheitlich regelt und für besonders betroffene Familien öffnet,
 - d. den Kinderschutz stärkt und die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe als systemrelevant einstuft,
 - e. ein Gerechtigkeitspaket für faire Bildungschancen auf den Weg bringt, um für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien mit zusätzlicher Lernförderung, aufsuchender (Schul-) Sozialarbeit und attraktiven Freizeit- und Ferienangeboten umfassende Teilhabe und Unterstützung in der Krise zu gewährleisten.
12. Wohnungslose schnell und unbürokratisch unterstützt, indem
 - a. eine durch den Bund koordinierte Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und sozialen Trägern organisiert wird, um eine flächendeckende temporäre Einzelunterbringung von wohnungslosen Menschen in Hotels, Pensionen oder Jugendherbergen zu gewährleisten, sowie, im Falle einer Infektion mit Covid-19, Quarantänräume zur Verfügung zu stellen,

- b. darauf hingewirkt wird, dass Notunterkünfte möglichst ganztägig öffnen oder andere Angebote geschaffen werden, um weitere Aufenthaltsmöglichkeiten sowie Zugang zu Sanitäreinrichtungen während des Tages zu ermöglichen,
 - c. darauf hingewirkt wird, dass entsprechende Einrichtungen ausreichend mit der notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet werden, um Untergebrachte wie Personal bestmöglich vor einer Infektion mit Covid-19 zu schützen,
 - d. bei allen Maßnahmen zur Unterbringung und Beratung darauf hingewirkt wird, dass Aspekte der Barrierefreiheit erfüllt sind, um auch Menschen mit Behinderungen Zugang zu ermöglichen,
 - e. zum Schutz vor dem Wohnungsverlust darauf hingewirkt wird, dass Zwangsräumungen vorübergehend ausgesetzt werden sowie die behördliche Mietschuldenübernahme konsequent umgesetzt wird.
13. Geflüchteten, die AsylbLG-Leistungen beziehen, das Existenzminimum sichert, indem rückwirkend zu Mitte März 2020
- a. alle Leistungskürzungen und Sanktionen, die auf der vollziehbaren Ausreisepflicht beruhen, zurückgenommen werden, da eine Ausreise derzeit nicht möglich ist,
 - b. alleinstehenden Erwachsenen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, ungekürzte Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 gewährt werden.
14. Menschen mit Behinderungen in Pandemielagen besser schützt, und dazu
- a. unmittelbar nach Bewältigung der akuten Pandemielage damit beginnt, deutlich mehr gemeinde- bzw. quartiersintegrierte Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu schaffen – eine eigene Wohnung oder Wohngemeinschaften üblicher Größe. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das ein selbstbestimmteres Leben, für künftige Pandemien einen besseren Gesundheitsschutz. Dazu muss auch der Mehrkostenvorbehalt nach § 104 SGB IX aufgehoben werden,
 - b. das System der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) langfristig so umgestaltet, dass möglichst alle WfbM-Beschäftigten sozialversichert auf einem inklusiven allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten und dort die benötigte Unterstützung bekommen.
15. Studierende, die unverschuldet in Not geraten, mit einem Nothilfe-BAföG unbürokratisch unterstützt, damit keine Ausbildung pandemiebedingt abgebrochen werden muss. Dabei gilt:
- a. Antragsberechtigt sind alle im Sommersemester ordentlich immatrikulierten deutschen und internationalen Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen in Deutschland,
 - b. Sie müssen nachweisen können, durch den Wegfall eines Nebenjobs selbst in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sein,

- c. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Durchschnittswert der Nebeneinkünfte aus den vergangenen drei Monaten mit Gehaltsbezug und liegt bei maximal 450 Euro monatlich.
16. Selbständige in der aktuellen Situation und langfristig absichert und dabei sicherstellt,
- a. dass im Rahmen der Soforthilfe ein monatlicher Pauschalbetrag mindestens in Höhe der Pfändungsfreigrenze - von 1.180 Euro - zur Deckung des Lebensunterhalts genutzt werden kann, indem dieser Betrag in die Liste der anrechenbaren Kosten in der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zu den Soforthilfen mit aufgenommen wird,
 - b. sicherzustellen, dass die Soforthilfen aus Mitteln des Bundes auch auf KMU mit mehr als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessen ausgeweitet werden.
 - c. dass die Soforthilfen weiterentwickelt werden, so dass sie insbesondere kleineren Unternehmen und Selbstständigen mit existenzbedrohenden Corona-bedingten Umsatz- oder Auftragseinbrüchen Planungssicherheit für das gesamte Jahr 2020 ermöglichen. Dies sollte unabhängig von der Branchenzugehörigkeit und anhand des wirklichen Bedarfes mit einer angemessenen Obergrenze bewilligt werden.
 - d. dass für Solo-Selbständige der Zutritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung erheblich erleichtert und aktiv gefördert wird und Solo-Selbständige über die künftige Arbeitsversicherung besser geschützt und unterstützt sowie grundsätzlich im Sinne der Bürgerversicherung in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Berlin, den 26. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.